

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Geotechnik Tirol Consult GmbH

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Die Geotechnik Tirol Consult GmbH („GTC“) erbringt Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des jeweiligen mit dem Kunden abgeschlossenen Einzelvertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Kunde im Zusammenhang mit einem Auftrag auf diese hinweist und/oder GTC diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen zusammen mit dem Einzelvertrag die gesamte Vereinbarung zwischen dem Kunden und GTC im Hinblick auf den Inhalt der Leistungen von GTC dar. Eventuell früher getroffene abweichende Vereinbarungen sowie mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

2. Umfang und Ausführung von Leistungen:

- 2.1. GTC verpflichtet sich, Leistungen im Rahmen angemessener Anstrengungen zu erbringen. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen verbindlichen Auftrag des Kunden.
- 2.2. GTC erbringt ihre Leistung nach ihrem freien Ermessen durch ihre Organe, Mitarbeiter oder Subunternehmer.
- 2.3. Der Kunde kann bei GTC Änderungs- und Ergänzungswünsche der vertraglich vereinbarten Leistungen in schriftlicher Form anbringen. Diese Änderungswünsche überprüft GTC auf ihre Realisierbarkeit, Zeitaufwand und Kosten hin und teilt das Ergebnis dem Kunden mit. Etwaige zwischen dem Kunden und GTC vereinbarte Termine verschieben sich in angemessenem Umfang.
- 2.4. Leistungstermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie im Einzelvertrag als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 2.5. Hat GTC die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Fernmündliche sowie sonstige mündliche Auskünfte von GTC sind erst verbindlich, wenn sie von GTC schriftlich bestätigt werden.
- 2.6. Die von GTC zu erbringende Leistung erfordert die enge Kooperation des Kunden, der GTC bei der Durchführung der Leistungen bestmöglich unterstützen wird. Daher stellt der Kunde insbesondere unentgeltlich und zeitgerecht alle erforderlichen Mittel, Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die GTC braucht, um ihre Leistung zu erbringen.

3. Vergütung:

- 3.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und aller sonstigen anfallenden Steuern oder öffentlichen Abgaben.
- 3.2. Rechnungen von GTC sind 21 Tage nach Rechnungslegung fällig und ohne Abzüge zahlbar. GTC ist berechtigt, bereits erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen.
- 3.3. Bei Zahlungsverzug können dem Kunden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet werden. GTC im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zum vollständigen Erhalt der Zahlungen einstellen. Ist der Kunde mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, so kann GTC durch schriftliche Mitteilung an den Kunden vom Vertrag zurücktreten und vom Kunden Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Zugunsten von GTC besteht ein Eigentumsvorbehalt an allen Lieferungen und Leistungen bis zu ihrer vollständigen Bezahlung.

4. Gewährleistung:

- 4.1. GTC gewährleistet, dass ihre Leistungen durch angemessen qualifiziertes Personal mit angemessener Sorgfalt und sachgerecht durchgeführt werden. Darüber hinaus übernimmt GTC keinerlei Zusicherungen oder Garantien.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung von GTC unverzüglich nach Übergabe auf ihre Vertragsgemäßheit sowie auf allfällige sonstige Mängel hin zu überprüfen. Die Mangelhaftigkeit der von GTC erbrachten Leistung muss GTC unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Verletzt der Kunde seine Überprüfungs- und Mängelrügepflicht, gilt die Leistung als abgenommen, auch wenn die Leistung vom vertraglich Vereinbarten abweicht oder sonst mangelhaft ist.
- 4.3. Stellt sich bei Arbeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen heraus, dass kein Anspruch des Kunden auf Gewährleistung besteht, so ist GTC berechtigt, entstandenen Aufwand nach Zeit und Material zu berechnen.

- 4.4. Bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hat der Kunde zu jedem Zeitpunkt den Beweis zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Die gerichtliche Geltendmachung seines Rechtes auf Gewährleistung muss innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe erfolgen.
- 4.5. Sollte die Pflicht von GTC zur Gewährleistung festgestellt werden, so kann GTC nach eigener Wahl die Leistung austauschen oder verbessern. Alle anderen Gewährleistungsbehelfe (Preisminderung, Wandlung) werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde wird GTC im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln von Leistungen unterstützen. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreib- oder Rechenfehler oder formale Mängel, können jederzeit von GTC berichtigt werden.

5. Haftung:

- 5.1. GTC haftet dem Kunden für entstandenen Schaden nur insoweit, als GTC Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung für Schäden aufgrund von leichter Fahrlässigkeit ist mit Ausnahme von Personenschäden ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig ist jegliche Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Schäden durch Betriebsunterbrechung ausgeschlossen.
- 5.2. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen GTC müssen innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Schadenseintritt geltend gemacht werden. Der Beweis des Schadens sowie des Verschuldens seitens GTC obliegt dem Kunden.
- 5.3. Für fernmündliche und sonstige mündliche Auskünfte wird nicht gehaftet.

6. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:

- 6.1. Der mit dem Kunden abgeschlossene Einzelvertrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht.
- 6.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck zuständig.

7. Schutz der Pläne:

- 7.1. Sämtliche von GTC erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) sind alleiniges geistiges Eigentum von GTC.
- 7.2. Sämtliche von GTC erstellten Unterlagen dürfen nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden. Jede darüberhinausgehende, auch teilweise Nutzung welcher Art immer einschließlich einer Bearbeitung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch GTC zulässig. Exklusive Nutzungsrechte erfordern stets eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung. Eine Übertragung oder Sublizenzierung von Nutzungsrechten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GTC.
- 7.3. GTC darf das Projekt als Referenz der Leistungen von GTC, insbesondere auch in allgemeinen Veröffentlichungen, angeben.

8. Schlussbestimmungen:

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen des Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, soweit sie schriftlich vereinbart wurden. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls unwiderruflich der Schriftform.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung eines Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine planwidrige Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: Jänner 2019